

Rechtsfragen bei der Produktion von Lehr-/Lernvideos

1 Erstellung von Videoaufnahmen

Bereits bei der Aufnahme eines Videos sollten die Rechte Dritter unbedingt beachtet werden, um mögliche Probleme bei der späteren Verwertung dieser Aufnahmen zu vermeiden.

1.1 Aufnahme von Personen

Bei der Bildaufnahme von Personen wird das im Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) festgelegte **Recht am eigenen Bild** als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt [1].

Recht am eigenen Bild (§22 KunstUrhG):

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden...“ [2]



Zur Vermeidung von Rechtsverstößen sollte ein schriftliches Einverständnis der aufgenommenen Personen eingeholt werden.
([Download eines Musters bei Urheberrecht.de](http://www.urheberrecht.de))

Von dieser grundsätzlichen Einwilligungspflicht sind im KunstUrhG **Ausnahmen** vorgesehen:

Zeitgeschichtliche Ereignisse:

Die Abbildung von Personen im Rahmen der Darstellung von Situationen und Geschehnissen von gesellschaftlicher Relevanz [1].



Diese Ausnahme betrifft die Produktion von Lehr-/Lernvideos wahrscheinlich eher selten.

Personen als Beiwerk eines Motivs:

Diese Ausnahme gilt, wenn erkennbar ist, dass nicht die (mit-) abgebildete Person, sondern eine Örtlichkeit oder Landschaft das Hauptmotiv der Aufnahme ist.
Dies lässt sich gut anhand der Frage prüfen, ob die Person auch weggelassen werden kann, ohne dass sich der Gegenstand und Charakter des Bildes verändert [3].



Bei der Produktion von Lehr-/Lernvideos kann diese Ausnahme insbesondere bei Außenaufnahme auf dem Campus oder anderen Orten relevant werden.

Abbildung von öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Aufzügen:

Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, müssen damit rechnen aufgenommen zu werden. Entscheidend ist, dass die Teilnahme willentlich erfolgt.
Wichtig ist zudem, dass die Veranstaltung als solche im Vordergrund steht und nicht einzelne Teilnehmende als Einzelpersonen abgebildet werden [3].



Bei privat organisierten Veranstaltungen muss eine **Erlaubnis des Veranstalters** eingeholt werden.



Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten die Teilnehmenden über die Aufnahmen informiert werden z.B. durch entsprechende Beschilderung [4].

1.2 Sachaufnahmen

Herstellung von Sachaufnahmen:

Sachaufnahmen (von Häusern, Landschaften, Autos, Tieren, Pflanzen...) sind grundsätzlich ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers, der Eigentümerin erlaubt, wenn die Aufnahme von einer öffentlich zugänglichen Stelle aus erfolgt und kein Rückschluss auf den Eigentümer, die Eigentümerin möglich ist, z.B. durch ein Kfz-Kennzeichen [5].



Bei Betreten eines Gebäudes, eines Privatgrundstücks oder einer Wohnung wird die **Erlaubnis des Eigentümers, der Eigentümerin** oder des Bewohners, der Bewohnerin benötigt.

Aufnahme von urheberrechtlich geschützten Werken:

Die Aufnahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes stellt eine Vervielfältigung nach § 16 Abs. 1 UrhG dar. Sowohl für die Herstellung der Aufnahme als auch für deren Verbreitung wird die Erlaubnis des Urhebers, der Urheberin benötigt [5].



Urheberrechtlich geschützte Werke, die auf öffentlich zugänglichen Wegen, Straßen oder Plätzen frei sichtbar sind, dürfen aufgenommen werden.

2 Nutzung von fremden Inhalten / Werken im Video

Immer dann, wenn in einem Video Material verwendet wird, das von einer anderen Person geschaffen wurde, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen dies rechtlich zulässig ist. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz (UrhG) [6] sowie das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft – Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) [7].

2.1 Das Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt als **Werke** alle persönlich, geistigen Schöpfungen. Darunter fallen nicht nur kreative Leistungen aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft, sondern auch Erzeugnisse für den alltäglichen Gebrauch, z.B. Presseartikel oder Stadtpläne. Nicht durch das UrhG geschützt sind hingegen Ideen, Konzepte und Methoden, da diese als Mittel zur konkreten Gestaltung eines Werkes verstanden werden [8].

Werke sind persönliche Gestaltungen eines geistigen Inhalts oder einer Idee, die sinnlich wahrnehmbar sind:

- Texte
- Musik
- Fotos
- Computerprogramme
- Datenbanken
- Filme
- Werke der bildenden Kunst
- Wissenschaftliche Werke
- Multimediawerke [8].



Auch die im Rahmen einer Lehrveranstaltung entstandenen Arbeiten von Studierenden sind geschützte Werke im Sinne des UrhG.

Für die **Nutzung (Verwertung)** eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist grundsätzlich die Erlaubnis des Urhebers, der Urheberin – bei mehreren Urhebern aller Miturheber, aller Miturheberinnen – erforderlich [9].

Unter **Nutzung (Verwertung)** eines Werks wird verstanden:

- die Vervielfältigung (Erstellung von Kopien),
- die Verbreitung,
- die öffentliche Zugänglichmachung (online stellen)

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Urheberin [10].



Die **zeitliche Begrenzung** des Urheberrechts kann interessant sein, wenn **historisches Material** verwendet werden soll.

Für die Nutzung eines nicht selbst geschaffenen Werkes müssen durch Abschluss eines **Lizenzvertrages** Nutzungsrechte erworben werden, sofern für die beabsichtigte Form der Nutzung keine Schrankenbestimmung besteht (siehe Abschnitt 2.2).

In einem **Lizenzvertrag** erlaubt der Urheber, die Urheberin oder der jeweilige Rechteinhaber, die jeweilige Rechteinhaberin die Nutzung des Werkes auf eine oder mehrere Arten. In der Regel muss dafür eine Lizenzgebühr bezahlt werden [10].



Zur **Vermeidung von Lizenzgebühren** sollten möglichst Inhalte genutzt werden, die unter eine **offene Lizenz** gestellt sind (siehe Abschnitt 3).

2.2 Schranken des Urheberrechts

Auch urheberrechtlich geschützte Werke können für bestimmte Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zustimmung und teilweise ohne Vergütung des Urhebers, der Urheberin bzw. des Rechteinhabers, der Rechteinhaberin genutzt werden [8]. Für die Erstellung von Lehr-/Lernmedien sind insbesondere zwei Schrankenbestimmungen des Urheberrechts relevant.

Das Zitatrecht (§ 51 UrhG):

Geschützte Werke oder Werkteile (Texte, Musik, Filme, Abbildungen etc.) können in einem eigenen Werk verwendet werden und das eigene Werk darf mit den enthaltenen Werken oder Werkteilen Dritter veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet oder ins Internet gestellt werden, unter der Voraussetzung, dass

- ein **Zitatzweck** vorliegt,
- der **Umfang des Zitats** durch den Zweck **gerechtfertigt** ist,
- die **Quelle angegeben** wird

Das Zitatrecht **befreit von sämtlichen Vergütungsansprüchen**.

Als Zitate dürfen auch Abbildungen des Zitierten, z.B. Fotos eines Gemäldes oder einer Skulptur genutzt werden, auch wenn die Abbildung selbst urheberrechtlich geschützt ist [8].



Ein Zitatzweck liegt nur vor, wenn ein **inhaltlicher Zusammenhang** zwischen dem Zitat und dem eigenem Werk besteht. Das Zitat darf nicht nur der Illustration dienen.



Der Umfang der Zitierungen muss in einem **angemessenen Verhältnis** zum Umfang des eigenen Werks stehen. Als Grundregel sollte beachtet werden, dass das eigene Werk im Vordergrund stehen sollte [8].

Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG):

Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen geschützte Werke in einem bestimmten Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Veranschaulichung während der Lehrveranstaltung, davor oder danach erfolgt [8].

Die geschützten Werke dürfen jedoch nur folgenden Personengruppen zur Verfügung gestellt werden:

- Lehrenden, Teilnehmenden und Prüfenden derselben Lehrveranstaltung;
- Dritten zum Zwecke der Präsentation einer Lehrveranstaltung oder von Lernergebnissen z.B. auf der Webseite einer Bildungseinrichtung oder beim Tag der offenen Tür [10].

Die **Vergütung der Rechteinhaber, der Rechteinhaberinnen** bei einer Nutzung nach § 60a UrhG erfolgt über die Verwertungsgesellschaften [8].



Die Verwendung von geschützten Werken (z.B. Abbildungen, Filme & Musik) in einem Video ist **nur bei ausschließlicher Nutzung in der eigenen Veranstaltung** möglich und wenn Unbefugte keinen Zugriff haben. Der Online-Zugang ist daher durch ein Passwort bzw. einen Einschreibeschlüssel zu schützen.



Bei **veranstaltungsübergreifendem Einsatz** oder der Nutzung durch **Hochschulexterne** müssen hingegen entsprechende Nutzungslizenzen erworben werden (vgl. 2.1).

Besser ist die Nutzung von **offen lizenzierten Werken**.

3 Nutzung von offen lizenzierten Werken

Auch die unter offenen Lizenzen (auch: freie Lizenzen oder Open Content) veröffentlichten Werke sind urheberrechtlich geschützt. Jedoch wird durch eine offene Lizenz die Verwendung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke erheblich erleichtert [11]. Der Nutzer, die Nutzerin muss keinen individuellen Lizenzvertrag abschließen, sondern akzeptiert mit der Nutzung „automatisch“ die in der jeweiligen Lizenz genannten Bedingungen und kann das Werk kostenfrei nutzen [10].

Offene Lizenzen sollen somit sowohl dem individuellen Interesse des Urhebers, der Urheberin eines Werks als auch dem öffentlichen Interesse an der Verbreitung von Informationen und Wissen gerecht zu werden. Offene Lizenzen bieten somit beiden Seiten Vorteile:

Vorteile für Urheber, Urheberinnen:

- **Vereinfachung rechtlicher Transaktionen**, da mit jeder interessierten Person eine rechtsverbindliche Vereinbarung zur Nutzung des Werks geschlossen werden kann.
- **Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lizenzen** und somit Entscheidung darüber, welche Nutzungsrechte eingeräumt werden.
- **mehr Rechtssicherheit**, da Nutzern, Nutzerinnen verständlich mitgeteilt wird, welche Nutzung erlaubt ist.

Vorteile für Nutzer, Nutzerinnen:





- **Vereinfachung rechtlicher Transaktionen**, da kein individueller Lizenzvertrag abgeschlossen werden muss.
- **kostenfreie und weitreichende Nutzungsrechte**, die weit über die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts (vgl. 2.2) hinausgehen.
- **mehr Rechtssicherheit**, da klar formuliert ist, welche Nutzung erlaubt ist und welche Verpflichtungen mit der Nutzung verbunden sind.



3.1 Creative Commons Lizenzen

Mit der Gründung der Open Content Bewegung wurde versucht, die Ideen der im Softwaremarkt etablierten Open-Source-Bewegung auf andere kreative Inhalte zu übertragen. Mit dem Ziel, Urhebern und Urheberinnen zu ermöglichen, ihre Werke für die allgemeine Verwendung freizugeben, wurde 2001 die Creative Commons Initiative (CC) gegründet.

In der Folge entwickelte und veröffentlichte CC Lizenzvarianten zur offenen Lizenzierung von unterschiedlichen Formen kreativer Inhalte (Texte, Grafiken, Musik, Filme etc.). Zudem bietet CC auf ihrer Webseite (<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>) Informationen und Anleitungen zur Nutzung dieser Lizenzen.

In der aktuellen Version „CC Public License Version 4.0“ (CCPL4) gibt es sechs Lizenzvarianten, durch die Rechteinhaber und Rechteinhaberinnen in unterschiedlichem Umfang Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen können. In der folgenden Tabelle sind diese Lizenzvarianten von der freizügigsten Lizenz „CC BY“ bis zur restriktivsten Lizenz „CC BY-NC-ND“ angeordnet.

<p>CC BY (Namensnennung)</p> 	<p>Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Bearbeitung und jede – auch kommerzielle - Nutzung des Werks unter der Bedingung der Namensnennung des Urhebers, der Urheberin des Originals.</p> <p>Diese Lizenz ermöglicht die maximale Verbreitung und Nutzung des lizenzierten Werks.</p>
<p>CC BY-SA (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen)</p> 	<p>Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Bearbeitung und Nutzung des Werks, solange der Urheber, die Urheberin des Originals genannt wird und die auf dem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden. Alle auf dem ursprünglichen Werk basierenden neuen Werke stehen somit unter derselben Lizenz und sind auch kommerziell nutzbar.</p> <p>Diese Lizenz wird z.B. in der Wikipedia eingesetzt und ist eine der wichtigsten und meist verbreiteten CC-Lizenzen.</p>
<p>CC BY-ND (Namensnennung – keine Bearbeitungen)</p> 	<p>Bei dieser Lizenz sind Bearbeitungen des Originalwerks nicht gestattet, die Nutzung zu beliebigen Zwecken – auch kommerziellen – hingegen schon. Der Urheber, die Urheberin des Werks muss genannt werden.</p> <p>Durch die Einschränkung „Keine Bearbeitungen“ kann es erhebliche Probleme bei der Kombination mit anderen Werken oder bei gemeinsamen Publikationen geben [10].</p>
<p>CC BY-NC (Namensnennung – nicht-kommerziell)</p> 	<p>Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung und Bearbeitung des Werks, jedoch nur zu nicht-kommerziellen Zwecken. Bei den Bearbeitungen des Originalwerks muss der Name des Urhebers, der Urheberin des Originals genannt werden und diese Bearbeitungen dürfen nur nicht-kommerziell genutzt werden. Jedoch müssen diese neuen Werke nicht unter denselben Bedingungen lizenziert werden.</p>

<p>CC BY-NC-SA (Namensnennung – nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen)</p>  <p>BY NC SA</p>	<p>Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung und Bearbeitung des Werks, unter der Einschränkung der nicht-kommerziellen Nutzung, der Namensnennung des Urhebers, der Urheberin. Eine kommerzielle Nutzung ist weder im Original noch in einer geänderten Form zulässig.</p>
<p>CC BY-NC-ND (Namensnennung – nicht-kommerziell – keine Bearbeitungen)</p>  <p>BY NC ND</p>	<p>Diese Lizenz erlaubt lediglich die Verbreitung eines Werkes, jedoch keine Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung.</p>

3.2 CC-Lizenzierung eigener Videos

Bei der Lizenzierung eigener Werke, bei deren Herstellung die unter einer CC-Lizenz veröffentlichten Werke anderer verwendet werden, ist zu beachten, dass nicht alle CC-Lizenzen miteinander kombinierbar sind. Dies gilt auch für die CC-Lizenzierung von Lehr-/Lernvideos.

CC-Lizenz des Originalwerkes	CC-Lizenz des Lehr-/Lernvideos
CC BY-Lizenz	Kombination mit andern lizenzierten CC-Werken . Lizenzierung des Videos als beliebige CC-Lizenz möglich.
CC BY-NC-Lizenz	Kombination nur mit anderen NC-Lizenzen möglich. Für die Lizenzierung des Videos muss die restriktivste der verwendeten NC-Lizenzen gewählt werden.
CC BY-SA- oder CC BY-NC-SA-Lizenz	Kombinierbar und Veröffentlichung nur mit derselben Lizenz
CC ND-Lizenz	Keine Kombination mit anderen Lizenzen möglich, soweit die Kombination eine Abwandlung darstellt. Lizenzierung des Videos nur als CC ND-Lizenz möglich

4 Weiterführende Links & Literaturverweise

- [1] Tölle D. (2010). Persönlichkeitsrecht. Das Recht am eigenen Bild. Abruf am 29.09.2019:
<https://www.rechtambild.de/2010/03/das-recht-am-eigenen-bild/>
- [2] Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG). Abruf am 29.09.2019: https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_22.html
- [3] Janke, M. (2019). Personenfotografie und das Recht am eigenen Bild. Abruf am 29.09.2019:
<https://www.medienrecht-urheberrecht.de/fotorecht-bildrecht/158-recht-am-eigenen-bild-personenfoto.html>
- [4] Kretschmar, A. (2018). Filmen auf öffentlichen Veranstaltungen: Was ist erlaubt – und was nicht? Abruf am 29.09.2019: <https://www.video-impression.com/filmen-auf-oeffentlichen-veranstaltungen-was-ist-erlaubt-und-was-nicht/>
- [5] Bayerischer Jugendring (2012). Rechtsfragen im Internet: Facebook, Foren, Blogs und Haftung. Abruf am 29.09.2019:
https://www.jff.de/fileadmin/user_upload/jff/veroeffentlichungen/PDFs/2018_hochgeladen/Arbeitshilfe_Rechtsfragen_Internet_jff_website.pdf
- [6] Bundesgesetzblatt (BGBl), Teil I (1965). Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Abruf am 19.09.2019: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/UrhG.pdf>
- [7] Bundesgesetzblatt (BGBl), Teil I, Nr. 61 (2017). Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft. Abruf am 29.09.2019:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf;jsessionid=5548A6F236BE852BDBF31CB1CB271A3D.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1
- [8] Kreutzer, T. & Hirche, T. (2017). Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre. Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content. Abruf am 29.09.2019:
https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf
- [9] Fachhochschule Dortmund (2018). Merkblatt zum Urheberrecht in Forschung und Lehre. Abruf am 29.09.2019:
https://www.fh-dortmund.de/de/hs/servicebe/bibl/medien/Merkblatt_Urheberrecht_201804.pdf
- [10] Bundesministerium für Bildung und Forschung BMBF (2019). Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken. Abruf am 19.09.2019:
https://www.bildung-forschung.digital/files/190902_Handreichung_UrhWissG_bfd.pdf
- [11] Kreutzer, T. (2016). Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/cd/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf